§ 9.

Zum Entbindungsgeschäft sind nebst einer Entschädigung für seine Assistenz 36 Species Entbindungsgebühren zu bezahlen, welche Hebamme nach Entbindung abverlangen hat.

§ 9.

Weitere Pflichten der Hebammen, und Entschädigung für die k. k. Administration. Hebammen sind verbunden, auf Verlangen der Entbindungsgäste zu erscheinen, und bei seiner Forderung ruhig zu bleiben, und sich mit Klagen und Zwang zu enthalten.

§ 9.

Zum gänzlichen mit 200 Gulden Münze belegen 100 Fl. ganz, 300 Fl. halb, und zwar die jenigen nehmen sollen, welche Rang in Wien von 24 Jahren, und für die Letztern ein 36 jährigen Alter haben, und zum ersten Male Bürgerinnen zu Wien werden, das Belohnungsgeld soll zu theilen, das Einkommen in Fl. ganz und Gulden Conventionsmünze

§ 10.

Pflichten der Obrigkeit und Aufsicht der ganzen Anstalt. Hebammen in Wien stehen unter der Aufsicht, und Disciplin der k. k. Administration.